

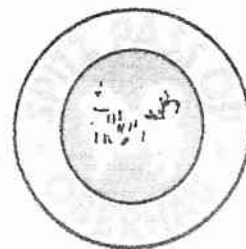


JTSC – Eudenbach e.V.

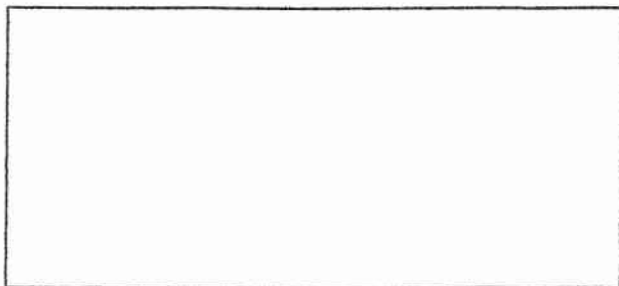
Jugend – Tanz – Sport – Club Eudenbach e.V.

* Mitglied im Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport *

* Mitglied im Deutschen Tanzsportverband und Deutschen Sportbund *



Abs.: Rosi Parke ~ Nonnenberger Str. 118 ~ 53639 Königswinter



Geschäftsführerin
Rosi Parke

Nonnenberger Str. 118
53639 Königswinter
Tel.: 02244 / 1078
Fax.: 02244 / 9189536
Handy 0173/1604198

Bankverbindung:
Volksbank
Bonn- Rhein- Sieg
Kto: 240 140 20 15
BLZ: 380 601 86

22. April 2002

Satzung

des Jugendtanzsportclub „ (JTSC) Eudenbach 86“ e.V. im Deutschen Verband für Garde – und Schautanzsport e.V. (DVG), Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und Deutschen Sportbund e.V. (DSB).

§ 1 . Name , Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Jugendtanzsportclub „ (JTSC) Eudenbach 86“e.V.
2. Der Sitz ist 53639 Königswinter – Eudenbach.
3. Gerichtsstand ist Königswinter.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Königswinter eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.
6. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Garde – und Schautanzsportverband e.V. NRW (GSV – NRW) ,
Fachverband im Tanzsportverband e.V. NRW (TNW)
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im
Deutschen Sportbund e.V. (DSB)
 - c) Deutschen Verband für Garde – und Schautanzsport e.V. (DVG),
Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen
Tanzsportverband e.V. (DTV), angegliedert dem Deutschen Sportbund
e.V. (DSB)

§ 2. Zweck und Ziele

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen, sowie die sach – und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettkampf.
2. Die Jugendarbeit.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die ortsansässigen Vereine, welche die Jugendarbeit fördern und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4. Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sporttreibende mit Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b) Fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
 - d) Jugendliche im Alter unter 16 Jahren
3. Ehrenmitglieder

§ 5. Ehrungen

1. Außenstehende und Mitglieder des Vereins, die ihm gegenüber oder im Sinne seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden. Die Auswahl der zu ehrenden Personen und die Ehrungen übernimmt der Vorstand.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist ein Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
2. Mit der Aufnahme werden die Satzungen des Vereins anerkannt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann austreten. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Verein sich auflöst.
2. Mitglieder, die den Verein oder ein Mitglied herabwürdigen oder schädigen, bzw. die Arbeit des Vereins behindern (Verstoß gegen die Vereinssatzung) können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann diese Entscheidung in Einzelfällen der Mitgliederversammlung überlassen.
3. Beitragsrückstände können ebenfalls ein Grund zum Ausschluss sein, wenn das Mitglied 2 Jahresbeiträge im Rückstand ist.
4. Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 8. Beitrag

1. Der Beitrag wird jeweils zum 01. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres vom Verein per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Spenden können nicht zurückgezahlt bzw. zurückgefordert werden.
2. Solange ein Mitglied einen Beitragsrückstand hat, ruhen seine Rechte.
3. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied, sowie die gesetzlichen Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, welche den laufenden Jahresbeitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal erfolgen. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand zu erfolgen. Sie muss durch schriftliche Einladung bestimmend gemacht werden. Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen (Datum des Poststempels).
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auch 30 % der Mitglieder können schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragen, die der Vorstand einzuberufen hat. Jede ordnungsgemäß eingeladene (einberufene) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen – und Revisionsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes – ausgenommen den Jugendwart (Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt)
 - d) Wahl von zwei Revisoren (Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören)
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA – zu den NEIN – Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.

§ 11. Vorstand

1. Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet und vertreten.
2. Seine Wahl erfolgt für jeweils 3 Jahre. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der bisherige im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der gesetzliche Vorstand
Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand nach § 11/3 dieser Satzung.
Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind befugt, den Tanzsportclub gerichtlich zu vertreten und außergerichtlich.
Der geschäftsführende Vorstand ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Je zwei genannte sind vertretungs – berechtigt.
Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur bei erklärter Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen.
4. Der Gesamtvorstand besteht aus :
 1. und 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer, Sportwart, Jugendwart und Schriftführer.
5. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 12. Sonstige Bestimmungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder unterschritten ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Anforderung des Amtsgerichts redaktionelle Änderungen in der Satzung selbst anzubringen, soweit diese Berechtigungen nicht gegen den Inhalt der Satzungen verstoßen.

§ 13. Vereinseigene Kostüme

1. Die Kostüme sind Eigentum des JTSC und werden nur gegen eine Leihgebühr ausgehändigt.
2. Bei Beschädigung des Kostüms haftet der jeweilige Besitzer.

§ 14. Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 10. Abs. 6 dieser Satzung. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 15. Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren, denen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren ist. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.






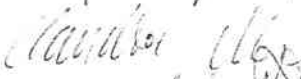
§ 16. Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier – und Sportordnungen
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17. Auflösung des Vereins

1. Hier gelten die Bestimmungen des § 3. Abs. 5 und § 10. Abs. 7 dieser Satzung.
2. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 2002 beschlossen und genehmigt.

1. Vorsitzender	Uwe Hermann	
2. Vorsitzende	Inge Kemp	
Geschäftsführerin	Rosa Parke	
Kassiererin	Petra Hermann	
Sportwart	Stephan Hauser	
Jugendwart	Claudia Mies	
Schriftführer	Reiner Kluth	